

Einweggeschirr bei Veranstaltungen;

hier: a) Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.06.2007
 b) ASN-Vermerk vom 07.08.2007
 c) Herr 3. BM vom 12.08.2007
 d) BgA vom 15.08.2007

Bürgermeister Geschäftsbereich Umwelt	
17. SEP. 2007	
Nr. 819	
An SRD	X z. w. V.
	z. Stellungnahme
	z. Vorlage der Antwort

- I. 1. Die Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen hat bereits im Jahr 2001 einen Antrag ähnlichen Inhalts gestellt, der in der RWA-Sitzung vom 05.12.2001 behandelt wurde. Der entsprechende Bericht, dem eine Abstimmung zwischen SRD, ASN und LA vorausgegangen war, ist als **Anlage 1** beigelegt.
2. Gegenüber 2001 hat sich die Sach- und Rechtslage nicht verändert. Nach wie vor gibt es in der Rechtsprechung und Kommentierung unterschiedliche Auffassungen darüber, ob und inwieweit in Nebenbestimmungen einer Sondernutzungserlaubnis die Verwendung von Mehrweggeschirr zur Auflage gemacht werden kann (siehe als **Anlagen 2 und 3** beigelegte Auszüge aus dem Kommentar Zeitler zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz).
3. Von SRD/RA wird der Standpunkt vertreten (siehe Ziffer 1.4 des o. g. RWA-Berichts), dass es abfallrechtlich für die Stadt zwar keine Regelungskompetenz gibt (siehe auch Ausführungen von ASN hierzu), aber § 2 Abs. 3 Verpackungsverordnung (**Anlage 4**) die Möglichkeit bietet, entsprechende Vorgaben in einer Sondernutzungserlaubnis zu machen.
4. Dies wird von LA in der Regel auch so praktiziert – siehe beil. Auszüge aus einer Sondernutzungserlaubnis und aus dem Altstadtfest-Vertrag (**Anlagen 5 und 6**). Auch ist der Abfallvermeidungsgedanke bereits in § 9 Abs. 2 Buchstabe b) der Sondernutzungssatzung (**Anlage 7**) berücksichtigt.
5. Als Fazit kann nur nochmals auf Ziffer 2 Abs. 2 des o. g. RWA-Berichts von 2001 hingewiesen werden, wo als entscheidender Umstand Folgendes ausgeführt wurde:

„Das Problem besteht naturgemäß eher im Erfassen und Ahnden einer Ordnungswidrigkeit bzw. eines Vertragsverstosses. Aufgrund der Vielzahl der genehmigten Veranstaltungen und Sondernutzungen aller Art sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereits mit der zügigen Abwicklung der Genehmigungsverfahren unter Beteiligung betroffener Dienststellen und der interessierten Vertreter der Bürgerschaft weitestgehend ausgelastet. Eine regelmäßige und durchgängige Kontrolle von Auflagen und Vertragsbestimmungen ist daher ohne personelle Verstärkung nicht möglich.“

II Ref. VII

z. K. und m. d. B. um Weiterleitung an Herrn 3. BM

III. BMU gem BgA vom 15.08.2007Nürnberg, den 04.09.2007
Liegenschaftsamt

(☎ 2977)
Herr Gäbisch

Referat VII/Nr.	
Termin:	
05. Sept 2007	
X z. w. V.	Vorlage d. A. w.
X z. K.	z. Stellungn.
Kopien an:	

Kopien an:

Verbesserung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Nürnberg;
Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 18.10.2001;
Antrag Bündnis 90 / Die Grünen vom 18.10.2001

Anlage 1 ✓

D	DV	Z	1	2	3	S
STADT NÜRNBERG Liegenschaftsamt						
Eing. 03. DEZ. 2001						
T:					Mr.	S.R.

Dringliche Anmeldung
zur Tagesordnung der Sitzung des
Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit
vom 05.12.2001
- öffentlich -

✓ Kopien an: 3/L
3/W
3/S
3/T z.k.

I. Sachverhalt:

1. Ausgangspunkt des Antrags 1., die AbfS sowie die abfallwirtschaftlichen Auflagen für Veranstaltungen zu überprüfen sind Verstöße gegen das Verbot der Verwendung von Einweggeschirr auf dem diesjährigen Altstadtfest und bei einer Werbeveranstaltung der Fa. Marktkauf in der Innenstadt.

Eine Ergänzung der AbfS ist zum Einen nicht erforderlich und zum Anderen rechtlich problematisch, wenn es um ein Verbot von Einweggeschirr bei Veranstaltungen in städtischen Einrichtungen und auf öffentlichen Straßen (Sondernutzung) geht.

- 1.1 In der bis November 1997 gültig gewesenen Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Nürnberg befasste sich § 4 mit dem „Vermeiden von Abfällen“. Absatz 1 Satz 4 lautete (auszugsweise):

„Das Gebot zur Abfallverminderung umfasst vor allem folgende Pflichten:

1. ...

2. Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden; diese Pflicht gilt insbesondere für Verkehrsflächen, die im Eigentum der Stadt stehen. Ausnahmen von dieser Pflicht können im Einzelfall zugelassen werden, wenn Belange des öffentlichen Wohls dies erfordern. Das Nähere regelt der Bescheid, mit dem die Veranstaltung zugelassen wird.

3. ...

4. ...“.

Eine gleichlautende Regelung war in § 7 Abs. 3 des Entwurfs einer neuen AbfS enthalten, die in der Sitzung des Umweltausschusses vom 23.07.1997 zur Begutachtung vorgelegt wurde.

- 1.2 Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 23.04.1997 (UPR 1997, 373) entschieden, dass es Gemeinden verwehrt ist, *zum Zwecke der Abfallvermeidung* in Satzungen die Verwendung von Einweggeschirr und -besteck zu untersagen. Die bundesrechtlichen Regelungen (AbfG, KrW-/AbfG, VerpackV) seien nach Auffassung des BVerwG abschließend.

Auf Grund dieser Entscheidung wurde nach einem RA-Gutachten die entsprechende Vorschrift nicht in die seit November 1997 gültige AbfS aufgenommen.

Diese Entscheidung erging zur alten VerpackV.

In die Neufassung der Verpackungsverordnung vom 21.08.1998 (BGBl I S. 2379) wurde folgende Bestimmung aufgenommen:

„Die Befugnis des Bundes, der Länder und Gemeinden, Dritte bei der Nutzung ihrer Einrichtungen oder Grundstücke sowie der Sondernutzung öffentlicher Straßen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen zu verpflichten, bleibt unberührt.“ (§ 2 Abs. 3).

Dieser Abs. 3 wurde auf Initiative des Bundesrats in die VerpackV aufgenommen (BT-Drucks. 13/10943, S. 32). Zur Begründung wurde unter Hinweis auf das bereits erwähnte Urteil des BVerwG vom 23.04.1997 ausgeführt, dass es dem Gestaltungsspielraum der Kommunen überlassen bleiben müsse, die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen zu regeln und deshalb auch Vorgaben zur Abfallvermeidung treffen zu können.

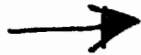
- 1.3 Dies bedeutet aber nicht, dass eine entsprechende Bestimmung in der AbfS rechtmäßig wäre. Denn in einer Abfallsatzung nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG kann die Gemeinde den Anschluss- und Benutzungszwang regeln sowie die Art und Weise, an welchem Ort und zu welcher Zeit ihr die Abfälle zu überlassen sind. Hierunter fallen beispielsweise auch Regelungen über Öffnungszeiten, Sammelrhythmen und Abfallbehälter (so BayVGH, Urteil vom 13.11.2000, BayVBl. 2001, 146).

Für weiter gehende *abfallrechtliche* Regelungen fehlt der Stadt also nach wie vor die Regelungskompetenz.

- 1.4 Die Stadt hat aber im Lichte des § 2 Abs. 3 VerpackV die Möglichkeit, bei Überlassung von öffentlichen Einrichtungen oder öffentlichen (Straßen-) Flächen entsprechende Vorgaben im Wege der Auflage oder Vertragsbestimmung zu machen. Damit besteht nunmehr grundsätzlich die Möglichkeit, beispielsweise einer Sondernutzungserlaubnis entsprechende Auflagen beizufügen und Verstöße als Ordnungswidrigkeit gemäß Art. 66 Nr. 2 BayStrWG zu ahnden.
- 1.5 Ein abfallrechtliches Druckmittel ist übrigens ein Hinweis auf die Pflichten nach § 10 Abs. 1 AbfS, Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung zu trennen. Nach § 3 Abs. 2 Nr. 9 AbfS entsorgt die Stadt keine Verkaufsverpackungen mehr; nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerpackV fallen unter den Begriff „Verpackungen“ auch Einweggeschirr und Einwegbestecke.

Nach § 6 VerpackV müssen Verkaufsverpackungen einer erneuten Verwendung oder einer Verwertung zugeführt werden. Dies hat außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zu geschehen.

2. Sowohl die Sondernutzungserlaubnisbescheide als auch die privatrechtlichen Vereinbarungen zur Überlassung von Flächen für Veranstaltungen sind grundsätzlich mit Auflagen bzw. Vertragsbestimmungen versehen. Verstöße gegen Auflagen sind nach Art. 66 BayStrWG bußgeldbewehrt; Verstöße gegen entsprechende Vertragsbestimmungen sind mit Vertragsstrafe bedroht.



Das Problem besteht naturgemäß eher im Erfassen und Ahnden einer Ordnungswidrigkeit bzw. eines Vertragsverstoßes. Aufgrund der Vielzahl der genehmigten Veranstaltungen und Sondernutzungen aller Art sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereits mit der zügigen Abwicklung der Genehmigungsverfahren unter Beteiligung betroffener Dienststellen und der interessierten Vertreter der Bürgerschaft weitestgehend ausgelastet. Eine regelmäßige und durchgängige Kontrolle von Auflagen und Vertragsbestimmungen ist daher ohne personelle Verstärkung nicht möglich.

3. Zusammenfassend ist also festzustellen, dass eine Ergänzung der AbfS im Sinne des Antrags Bündnis 90/Die Grünen aus Rechtsgründen nicht anzuraten ist. Eine Überprüfung der Einhaltung und Durchsetzung abfallwirtschaftlicher Auflagen scheitert nicht an den bereits bestehenden rechtlichen, sondern an den Möglichkeiten im praktischen Vollzug.

II. Beilagen:

Antrag Bündnis 90 / Die Grünen vom 18.10.2001

III. Beschlußvorschlag:

keiner, da Bericht

IV. Herrn OBM

K. g. 2 8. 11. 01 OBM

V. SRD

Am 28.11.2001

Direktorium Recht und Sicherheit

Stadtratsfraktion Nürnberg

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Rathausplatz 2 90317 Nürnberg

Stadtrat Nürnberg
z. H. Herrn Oberbürgermeister
Ludwig Scholz
Rathaus

90317 Nürnberg

RWR 5.12.01

OBERBÜRGERMEISTER				
1 8. OKT. 2001 / Nr.				
SRD	1	Zur Kts.	3	Zur Stellungnahme
	2	Zur W.V.	4	Antwort vor Absendung vorlegen
			5	Antwort zur Unterschrift vorlegen

Rathausplatz 2
90317 Nürnberg
Telefon: 0911 231 5091 und 5092
Telefax: 0911 231 2930
e-Mail: gruene@fraktionen.stadt.nuernberg.de
Internet: www.gruene.odn.de
SchmidtBank Nürnberg
Kontonr.: 010 037 063
Bankleitzahl: 760 300 70
Bus: Linie 36, 46, 47 (Rathaus)
U-Bahn: Linie 1, 11 (Lorenzkirche)

18.10.2001

Verbesserung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Nürnberg
Antrag für den Ausschuß Recht, Wirtschaft und Arbeit am 5.12.2001

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Für die nächste Sitzung des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit am 5.12.2001 stellen wir folgenden Antrag:

1. Die Verwaltung überprüft die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Nürnberg sowie die abfallwirtschaftlichen Auflagen für Veranstaltungen und stellt dar, wie diese im Hinblick auf ihre Durchsetzbarkeit rechtlich verbessert werden können.
2. Die Verwaltung erarbeitet Vorschläge, wie die Überprüfung der Einhaltung und Durchsetzung der abfallwirtschaftlichen Auflagen konkret vor Ort verbessert werden können.

Begründung:

In der letzten Sitzung des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit am 17.10.2001 wurde über Verstöße gegen die abfallwirtschaftlichen Auflagen der Stadt Nürnberg beim Altstadtfest berichtet. Leider konnte ein weiterer Verstoß gegen diese Auflagen im Zusammenhang mit dem 30 jährigen Firmenjubiläum der Firma Marktkauf in der Nürnberger Innenstadt festgestellt werden. Im Rahmen einer Verkaufsveranstaltung am 6.10.2001 auf dem Platz vor der Lorenzkirche wurden u.a. Getränke der Firma Albi verkauft (der Stand befand sich neben dem Wetterhäuschen). Leider musste festgestellt werden, dass die dort angebotenen Fruchtsäfte in nicht wiederverwertbaren und nicht pfandpflichtigen Plastikbechern verkauft wurden. Die Menge des dadurch entstandenen Plastikmülls war erheblich, die öffentlichen Abfall - Behältnisse quollen über.

Wie das Liegenschaftsamt versicherte, galten auch bei dieser Veranstaltung die

abfallwirtschaftlichen Auflagen der Stadt Nürnberg. Diese schreiben bekanntermaßen pfandpflichtige, wieder verwertbare Behältnisse vor, auch bei der Beauftragung Dritter.

Die Frage nach einer Überwachung der Einhaltung der abfallwirtschaftlichen Auflagen stellt sich nun erneut. Die Stadt Nürnberg sollte ein erhebliches Interesse an Abfallvermeidung haben, da das Thema „Saubere Stadt“ ein Dauerthema bei jeder Bürgerversammlung ist. Auch die Geschäftswelt, insbesondere der Innenstadt, fordern vonseiten der Stadt immer wieder verstärkte Anstrengungen. Eine Erhöhung der Reinigungsintervalle sowie verstärkter Einsatz von Reinigungspersonal waren in den letzten Jahren die Folge. Der erfolversprechendste Weg ist jedoch u.E. nach wie vor die Abfallvermeidung, bevor es zur Abfallbeseitigung kommen muss. Dazu bedarf es offensichtlich einer klareren, rechtlich stärkeren und „bewehrten“ Sondernutzungsregelung bzw. Abfallsatzung. Auch die Notwendigkeit, die Einhaltung der Auflagen durch Außendienstmitarbeiter des Liegenschaftsamtes zu kontrollieren, muss jetzt gesehen werden. Es sollten deshalb alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, wenn die abfallwirtschaftlichen Auflagen nicht nur als „zahnlose Papiertiger“ abgelegt werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen

Elke Winter

Elke Winter
Stadträtin

Auch bei der Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Erlaubnisbescheid ist streitig, ob nur straßen- bzw. straßenverkehrsrechtliche oder auch andere Gesichtspunkte Berücksichtigung finden können (siehe hierzu die Erläuterungen in Rn. 26). Die Frage, ob Gemeinden befugt sind, allein zum Zwecke der Abfallvermeidung im Rahmen einer Sondernutzungserlaubnis zu fordern, dass nur Mehrweggeschirr und -besteck verwendet wird (vgl. BayVGH, B. v. 10. 8. 1993, 8 CE 93.2032, BayVBl. 1994, 20 einerseits und OVG Schleswig, Urt. v. 16. 2. 1996, 3 K 2/95, NVwZ 1996, 1034 und Urt. v. 24. 8. 1993, 4 L 170/92, NVwZ-RR 1994, 553 andererseits) hat das BVerwG (Urt. v. 23. 4. 1997, 11 C 4.96, BVerwGE 104, 331 = DVBl. 1997, 1118 = BayVBl. 1997, 666 = UPR 1997, 373) unter Hinweis auf die abschließende Regelung des Abfallrechts für die Vermeidung von Verpackungsabfall verneint. Dagegen hat OVG Berlin (Beschl. v. 16. 8. 2000, OVG 1 S 5.00, OVGE (2003) 23, 217) eine Beschränkung der Sondernutzungserlaubnis zum Bierverkauf vor dem Olympiastadion auf „alkoholreduziertes Bier“ für zulässig gehalten. Das Gericht verweist allerdings auf § 11 Abs. 2 S. 1 BerlStrG, wonach ein Versagungsgrund besteht, wenn „öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen“. Daher ist die Entscheidung auf das BayStrWG wohl nicht ohne weiteres übertragbar.

c) Ersetzungswirkung anderer behördlicher Entscheidungen

- 23 In Art. 19 Abs. 4 BayStrWG und in Art. 21 BayStrWG ist die Ersetzungswirkung durch bau- oder flurbereinigungsrechtliche und straßenverkehrsrechtliche Entscheidungen ausdrücklich geregelt. Einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis bedarf es danach – obwohl sondergebräuchliche Straßenbenutzungen vorliegen – nicht, wenn die Sachverhalte bereits einer bau- ggf. nur einer straßenbaurechtlichen (vgl. Art. 23 Abs. 2 Satz 2 Alt., Art. 24 Abs. 3 BayStrWG). – Genehmigungs- bzw. einer straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis – (vgl. z.B. § 29 Abs. 2 StVO) oder straßenverkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigungspflicht (§ 46 StVO) unterliegen. Zur Frage, ob eine Sondernutzungserlaubnis auch durch einen Planfeststellungsbeschluss ersetzt bzw. mit diesem erteilt werden kann, vgl. Rn. 182 zu Art. 38 BayStrWG und Salzwedel, in: Schmidt-Aßmann, 8. Abschnitt, Rn. 35, S. 785.

Selbstverständlich bleiben die nach anderen gesetzlichen Vorschriften genehmigten Straßenbenutzungen materiell-rechtlich straßenrechtliche Sondernutzungen. In Art. 21 BayStrWG kommt dies schon dadurch zum Ausdruck, dass die für die Sondernutzung zuständige Behörde angehört und dass alle von dieser geforderten Auflagen und Bedingungen, auch die Sondernutzungsgebühren, in dem ergebenden Bescheid festgesetzt werden müssen.

Außer in den ausdrücklich im Gesetz erwähnten Fällen (Art. 19 Abs. 4, Art. 21 BayStrWG) und ggf. im Wege der Planfeststellung wird der notwendige Verwaltungsakt der Sondernutzung nicht durch andere Verwaltungsakte ersetzt. So ersetzt z.B. weder die förmliche baurechtliche Genehmigung noch eine Genehmigungsfreiheit für Automaten nach Art. 72 Abs. 3 BayBO die benötigte öffentlich-rechtliche Genehmigung nach Art. 18 BayStrWG

die nicht in die Beurteilungszuständigkeit einer anderen Behörde, ggf. in einem gesonderten Verwaltungsverfahren, fallen. Dazu zählen – außerhalb des Bereichs der einfachen Gesetze – die als unmittelbar geltendes Recht zu betrachtenden Grundrechte sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (vgl. Hess. VGH, Beschl. v. 30. 3. 1983 a.a.O.; soweit dort die Ablehnung der Erlaubnis allein auf ordnungsbehördliche Belange gestützt wurde, hat das Gericht seine Auffassung im Beschluss v. 3. 4. 1987, 2 TG 911/87, NVwZ 1987, 902 ausdrücklich geändert). Eine ordnungsgemäße Ermessensausübung erfordert eine Abwägung aller einschlägigen, für und gegen den Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis sprechenden Belange, wobei die Entscheidung von den individuell-konkreten Umständen des Einzelfalls determiniert sein wird. Bei der Frage, ob eine beantragte Erlaubnis erteilt oder abgelehnt werden soll, kommt es weiter darauf an, ob die für oder gegen die Sondernutzung sprechenden privaten bzw. öffentlichen Interessen überwiegend. Dabei ist die Verteilungs- und Ausgleichsfunktion der Sondernutzungserlaubnis mit zu beachten, die zeitlich und örtlich gegenläufige Interessen verschiedener Straßenbenutzer auszugleichen hat (vgl. BVerwG, Beschl. v. 12. 8. 1980, 7 B 155/79, NJW 1981, 472).

Nach wie vor kontrovers wird diskutiert, ob für die Entscheidung nur Gründe des Straßen- und Straßenverkehrsrechts, also Belange der Sicherheit und Leichtigkeit und der Gemeinverträglichkeit maßgebend sind oder ob und in welchem Umfang auch andere Gesichtspunkte berücksichtigt werden können. Zum Streitstand in dieser Frage vgl. Löhr, a.a.O.; von Danwitz, a.a.O.; Pappermann/Löhr, JuS 1980, 734; Schmidt, NVwZ 1983, 48; Sauthoff, NVwZ 1990, 223, 227 und 1994, 17, 23, mit Nachw.; Scholz, NVwZ 1993, 629, 631; Becker, DVBl. 1995, 713, 715, 719. Aus der Rspr. vgl. BayVGH, Urt. 15. 12. 1981, 8 B 2117/79, und Urt. v. 15. 12. 1983, 8 B 80 A 340, BayVBl. 1984, 244 = NVwZ 1985, 207; HessVGH, Urt. v. 10. 3. 1981 und B. v. 30. 3. 1983, a.a.O., ders. B. v. 3. 4. 1987, 2 TG 911/87, NVwZ 1987, 902; ders. Urt. v. 21. 9. 1993, 2 UE 3583/90, NVwZ 1994, 189; OVG NW, B. v. 15. 5. 1987, 23 B 878/87, NVwZ 1988, 269; ders. Urt. v. 4. 4. 1990, zit. bei Sauthoff, NVwZ 1994, 17, 34, Fußn. 100; OVG Schleswig, Urt. v. 25. 6. 1991, 4 L 51/91, NVwZ 1992, 70, und Urt. v. 24. 8. 1993, 4 L 170/92, NVwZ-RR 1994, 553; OVG Lüneburg, Urt. v. 23. 4. 1992, 12 A 166/88, NVwZ-RR 1993, 393, bestätigt durch BVerwG, Urt. v. 24. 8. 1994, 11 C 57.92, NVwZ-RR 1995, 129; BWVG, Urt. v. 12. 12. 1996, 8 S 1725/96, NVwZ 1998, 652, und Urt. v. 9. 12. 1999, 5 S 2051/98, VBl.BW 2000, 282 = NVwZ-RR 2000, 837 (zu dieser Entscheidung vgl. BayVBl. 2004, 157 und 188ff.); VG Hamburg Beschl. v. 2. 4. 2001, 7 VG 1186/01, NVwZ-RR 2001, 564.

Nach inzwischen ganz überwiegender Meinung können, da Schutzgut der Erlaubnispflicht die Straße schlechthin (und nicht nur in ihrer verkehrlichen Funktion) ist, auch Belange des Umfelds der Straße (z.B. bauplanerischer, baupflegerischer oder städtebaulicher Art mit in die Entscheidung einbezogen werden. Norwendig ist allerdings, dass die heranzuziehenden Gründe und die zu würdigenden Gesichtspunkte einen sachlichen Bezug zur Straße, ihrem Um-

feld und zu ihrer Funktion haben und den Widmungszweck berühren. Zum „Prüfungsprogramm“ der Erlaubnisbehörde in diesem Sinne vgl. auch BayVGH, Beschl. v. 24. 11. 2003 (8 CS 03.2279, FStBay. 2004, Rn. 188) und Urt. v. 20. 1. 2004 (8 N 02.3211, BayVBl. 2004, 336 = FStBay. 2004, Rn. 325). Eine Gemeinde versagt demgemäß zu Recht eine Sondernutzung, wenn durch diese das von der Gemeinde gewollte Konzept einer Kommunikationszone (Fußgängerbereich) unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden würde (zur Qualität und der Konkretisierung solcher Vorstellungen vgl. VGH BW, Urt. v. 9. 12. 1999, a.a.O.). Zu der Frage, ob die durch Einfügung des Art. 20 a GG in das Grundgesetz (Ges. v. 27. 10. 1994, BGBl. I, S. 3146) stärkere Gewichtung des Staatsziels Umweltschutz dazu führt, dass Gesichtspunkte der Abfallvermeidung nunmehr zwingend zu berücksichtigen sind, vgl. Becker, DVBl. 1995, 713 und Rn. 22. Nach OVG Lüneburg (a.a.O.) liegt keine ordnungsgemäße Ermessensausübung vor, wenn die Ablehnung einer Erlaubnis allein aus dem Grunde erfolgt, weil ein Werbenutzungsvertrag zwischen einer Gemeinde und einem privaten Unternehmen mit Ausschlussrechtsrecht besteht. Nach OVG Berlin, Urt. v. 23. 9. 1987, 1 B 81/86, GewArch. 1988, 130 muss öffentliches Straßenland nicht einem Straßenhandel zur Verfügung gestellt werden, der geeignet ist, einem Gewerbebetrieb auf dem Anliegergrundstück die Kundschaft vor der Ladentür wegzuschneiden. In die gleiche Richtung geht VG Berlin, Beschl. v. 5. 2. 1991, 1 A 1.91, LKV 1991, 247: Die Ausübung des Ermessens dahin, die Sondernutzungserlaubnis für die Aufstellung von Imbissständen für Standorte abzulehnen, die an Dritte vermietet oder verpachtet werden sollen, begegnet keinen Bedenken. Ebenso VG Berlin, Urt. v. 12. 10. 1988, 1 A 73/86, NJW 1989, 2559 unter Hinweis darauf, dass nach § 11 Berl.StrG ausdrücklich auch andere als straßenrechtliche Belange zu berücksichtigen sind. Zur Zulässigkeit der generellen Festlegung von Standorten für Informationsstände im Bereich einer Fußgängerzone und die Versagung der Erlaubnis für einen nicht vorgesehenen Standort vgl. VG Frankfurt a.M., Beschl. v. 29. 4. 1997, 15 G 1099/97, NVwZ-RR 1998, 88. Nach VGH Mannheim (Urt. v. 17. 3. 2000, 5 S 369/99, NVwZ-RR 2001, 159 = ESVGH 50, 200 = GewArch. 2001, 293; „Freiburger Kartoffelmarkt“) darf eine Gemeinde bei der Vergabe von Standplätzen im öffentlichen Verkehrsraum ihr Ermessen nicht daran orientieren, ob es sich um einen bekannten und bewährten Bewerber handelt (vgl. dazu Meßmer, GewArch. 2002, 409). Zum Rechtsschutz bei der Vergabe von Standplätzen vgl. auch BVerfG (2. Kammer des 1. Senats), Beschl. v. 15. 8. 2002, 1 BvR 1790/00, NJW 2002, 3691. Mit der Frage des Verhältnisses einer Marktfestsetzung zur straßenrechtlichen Sondernutzung befasst sich VG Gelsenkirchen (Beschl. v. 8. 12. 2003, 14 L 3045/03, NWVBl. 2004, 282).

b) *Ausnahme: Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis*

Der grundsätzlich bestehende Ermessensspielraum der Straßenbaubehörde bzw. der Gemeinde bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis kann u.U. eingeschränkt, ja auf Null reduziert sein, so dass ein Anspruch auf Erteilung

Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV)

VerpackV

Ausfertigungsdatum: 21.08.1998

Vollzitat:

"Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462)"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 19.7.2007 I 1462

Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. EG Nr. L 365 S. 10) umgesetzt. Die Mitteilungspflichten der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 109 S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 (ABl. EG Nr. L 100 S. 30), sind beachtet worden.

Fußnote

Textnachweis ab: 28.8.1998

Amtliche Hinweise des Normgebers auf EG-Recht:

Umsetzung der

EGRL 62/94 (CELEX Nr: 394L0062)

Beachtung der

EWGRL 189/83 (CELEX Nr: 383L0189)

Umsetzung der

EGentsch 177/99 (CELEX Nr: 399D0177) vgl. V v. 28.8.2000 I 1344

Eingangsformel

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 4, des § 23 Nr. 1, 2 und 6, des § 24 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 und Abs. 2 Nr. 1 und des § 57, jeweils in Verbindung mit § 59, sowie des § 7 Abs. 1 Nr. 3 und des § 12 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise unter Berücksichtigung der Rechte des Bundestages:

Abschnitt I

Abfallwirtschaftliche Ziele, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1 Abfallwirtschaftliche Ziele

(1) Diese Verordnung bezweckt, die Auswirkungen von Abfällen aus Verpackungen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern. Verpackungsabfälle sind in erster Linie zu vermeiden; im Übrigen wird der Wiederverwendung von Verpackungen, der stofflichen Verwertung sowie den anderen Formen der Verwertung Vorrang vor der Beseitigung von Verpackungsabfällen eingeräumt.

(2) Der Anteil der in Mehrweggetränkeverpackungen sowie in ökologisch vorteilhaften Einweggetränkeverpackungen abgefüllten Getränke soll durch diese Verordnung gestärkt werden mit dem Ziel, einen Anteil von mindestens 80 vom Hundert zu erreichen. Die Bundesregierung führt die notwendigen Erhebungen über die entsprechenden Anteile durch und gibt die Ergebnisse jährlich im Bundesanzeiger bekannt. Die Bundesregierung prüft die abfallwirtschaftlichen Auswirkungen der Regelungen der §§ 8 und 9 spätestens bis zum 1. Januar 2010. Die Bundesregierung berichtet über das Ergebnis ihrer Prüfung gegenüber dem Bundestag und dem Bundesrat.

(3) Spätestens bis zum 31. Dezember 2008 sollen von den gesamten Verpackungsabfällen jährlich mindestens 65 Masseprozent verwertet und mindestens 55 Masseprozent stofflich verwertet werden. Dabei soll die stoffliche Verwertung der einzelnen Verpackungsmaterialien für Holz 15, für Kunststoffe 22,5, für Metalle 50 und für Glas sowie Papier und Karton 60 Masseprozent erreichen, wobei bei Kunststoffen nur Material berücksichtigt wird, das durch stoffliche Verwertung wieder zu Kunststoff wird. Die Bundesregierung führt die notwendigen Erhebungen durch und veranlasst die Information der Öffentlichkeit und der Marktteilnehmer. Verpackungsabfälle, die im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. EU Nr. L 190 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, der Verordnung (EG) Nr. 1420/1999 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1547/1999 der Kommission aus der Gemeinschaft ausgeführt werden, werden für die Erfüllung der Verpflichtungen und Zielvorgaben gemäß den Sätzen 1 und 2 nur berücksichtigt, wenn stichhaltige Beweise vorliegen, dass die Verwertung oder die stoffliche Verwertung unter Bedingungen erfolgt ist, die im Wesentlichen denen entsprechen, die in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften vorgesehen sind.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für alle im Geltungsbereich des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in Verkehr gebrachten Verpackungen, unabhängig davon, ob sie in der Industrie, im Handel, in der Verwaltung, im Gewerbe, im Dienstleistungsbereich, in Haushaltungen oder anderswo anfallen und unabhängig von den Materialien, aus denen sie bestehen.

(2) Soweit auf Grund anderer Rechtsvorschriften besondere Anforderungen an Verpackungen oder die Entsorgung von Verpackungsabfällen oder die Beförderung von verpackten Erzeugnissen oder von Verpackungsabfällen bestehen, bleiben diese unberührt.

→ (3) Die Befugnis des Bundes, der Länder und Gemeinden, Dritte bei der Nutzung ihrer Einrichtungen oder Grundstücke sowie der Sondernutzung öffentlicher Straßen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen zu verpflichten, bleibt unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung sind
1. Verpackungen:

Besondere Auflagen:

für Imbissstände:

Während des Betriebes sind grundsätzlich Papiertonnen und Restmüllbehälter in ausreichender Zahl deutlich gekennzeichnet und für die Besucher leicht erreichbar aufzustellen. Verkaufsverpackungen ("Grüner Punkt") sind über das örtliche DSD-Sammelsystem zu erfassen. Die Entleerung bzw. der Austausch voller Behälter ist einzuplanen.

Bei Imbissständen und sonstigen Abgabestellen von Getränken und Speisen ist die getrennte Erfassung von Biomüll erforderlich. Verwerferfirmen, vor allem für Speisereste, können bei der Abfallberatung erfragt werden.

Speisen und Getränke dürfen nur in pfandpflichtigen, wiederverwertbaren Verpackungen und Behältnissen (Mehrweggeschirr) abgegeben werden. Einwegbehälter und Einweggeschirr wie Pappbecher, Pappdeckel, Dosen, Plastikgeschirr, sowie Plastikbesteck, "essbares" und „kompostierbares“ Geschirr entsprechen nicht dem Abfallvermeidungsgedanken. Hinweis: Einwegbehälter mit Bier, Mineralwasser und kohlenensäurehaltigen Erfrischungsgetränken unterliegen der gesetzlichen Pfandpflicht.

Für weitere Auskünfte, für Unterstützung bei der rechtzeitigen Planung und für aktive Beratung vor Ort stehen Ihnen die ABFALLBERATUNG der Stadt Nürnberg, Abfallwirtschaft und Stadtreinigung, gerne zur Verfügung: Rufen Sie unter einer der nachstehenden Nummern an: Tel.-Nr. 0911/231-3130, -2117, -5909, -3348, -4025, Fax: 0911/231-4012. Als Erlaubnisnehmer haften Sie für die Einhaltung dieser abfallwirtschaftlichen Auflagen auch bei Beauftragung Dritter.

Im Imbissstand müssen die Wände im Zubereitungsbereich bis zu einer für die entsprechenden Arbeitsvorgänge angemessenen Höhe mit einem glatten, hellen und leicht zu reinigenden Belag versehen sein. Der Fußboden muss gleitsicher, wasserundurchlässig, leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Der Übergang von der Wand zum Boden muss als Rundkehle ausgefüllt sein.

Im Imbiss muss eine Wasserzapfstelle, ein Schmutzwasserausguss, ein Handwaschbecken mit Warmwasser-Zufuhr und eine für gewerbliche Zwecke ausreichende Spülanlage vorhanden sein.

Bei Koch- und Grilleinrichtungen müssen geeignete Entlüftungsanlagen mit auswechselbaren Fettfiltern vorhanden sein. Beim erforderlichen Einbau eines Fettabscheiders ist zu beachten, dass der Fettabscheider aus hygienischen Gründen nicht direkt in den Imbiss eingebaut werden darf. Altfette und Öle, die bei der Zubereitung von Speisen entstehen, dürfen auf keinen Fall in die städtischen Regeneinlässe eingebracht werden.

Hinweise:

Den Weisungen von Bediensteten der zuständigen Fachdienststellen der Stadt Nürnberg und der staatlichen Polizei ist unverzüglich nachzukommen.

Die vorliegende Sondernutzungserlaubnis gilt nur im Zusammenhang mit anderen erforderlichen Genehmigungen (insbesondere Genehmigungen des Ordnungsamtes, Genehmigung der Bauordnungsbehörde). Alle sonstigen erforderlichen Genehmigungen (wie z. B. des Ordnungsamtes) sind von Ihnen selbst auf Ihre Kosten einzuholen. Einschlägige gesetzliche Bestimmungen und ortsrechtliche Vorschriften sind genauestens einzuhalten.

Werbe- bzw. Hinweistafeln dürfen auf öffentlicher Fläche nur mit gesonderter Erlaubnis aufgestellt werden.

Für die Aufbewahrung der Lebensmittel sind ausreichende Kühl- und Lagermöglichkeiten erforderlich. Für die Beschäftigten muss eine leicht erreichbare Personaltoilette mit Handwaschbecken vorhanden sein.

VII.

Abfallwirtschaftliche Auflagen

Die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Nürnberg enthält einige verbindliche Regelungen, die bei Veranstaltungen unbedingt einzuhalten sind.

Es gilt der Grundsatz, daß die Abfallmenge so gering gehalten werden muß, wie es den Umständen nach möglich ist. Dies gilt für alle drei Verlaufsphasen (Aufbau, Durchführung und Abbau) des Ereignisses.

Bei Großveranstaltungen (Ereignisse, zu denen mehr als 10.000 Besucher erwartet werden) kann im Einzelfall die Vorlage eines Abfallkonzeptes verlangt werden, in dem die vom Veranstalter geplanten Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -trennung dargestellt werden. In diesen Fällen ist zusätzlich - nach Beendigung der Veranstaltung - ein Abfallbericht zu erstellen, aus dem die angefallenen Abfall- und Wertstoffarten sowie -mengen ersichtlich sind.

Während der drei Verlaufsphasen der Veranstaltung sind folgende Punkte zu beachten:

Aufbauphase

Es sind mindestens folgende Wertstoffe getrennt zu erfassen und der Verwertung zuzuführen:

- Papier/Pappe/Kartonagen
- Glas
- Holz (Paletten, Bretter, Kisten, Spanplatten und dergl.)
- Metalle
- Kunststoffe.

Anstelle von Einwegteppichen, -tischdecken und -dekorationen sollten, wo immer dies möglich ist, entsprechende wiederverwendbare Produkte eingesetzt werden.

Durchführungsphase

Während der Veranstaltung müssen mindestens

- Papiertonnen und
- Restmüllbehälter

in ausreichender Zahl deutlich gekennzeichnet und für die Besucher leicht erreichbar aufgestellt sein. Die Entleerung bzw. der Austausch voller Behälter während des Verlaufes der Veranstaltung ist einzuplanen.

Bei Imbißständen und sonstigen Abgabestellen von Getränken und Speisen ist die Aufstellung von Biomülltonnen in ausreichender Zahl und Größe für die Standbetreiber erforderlich.

Speisen und Getränke dürfen nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen abgegeben werden. Einwegbehälter und -geschirr wie Pappbecher, Pappdeckel, Dosen, Plastikbecher und -teller, sowie Plastikbesteck sind nicht zugelassen. Dies gilt auch für "eßbares Geschirr", da es erfahrungsgemäß nur in relativ seltenen Fällen tatsächlich verzehrt wird und somit nicht unerheblich zur Vergrößerung der Restmüllmenge einer Veranstaltung beiträgt, sowie für kompostierbares Geschirr, für dessen getrennte Erfassung dem Veranstalter der Aufbau einer zusätzlichen Sammellogistik nicht zugemutet werden kann.

Behältnisse zur Erfassung von Verkaufsverpackungen, die im Rahmen des DSD entsorgt werden, können über die Firma a.n.a., Hallplatz 15, 90402 Nürnberg, Tel. 244 7884 bezogen werden.

Abbauphase

Nach Beendigung der Veranstaltung sind die von den Besuchern zurückgelassenen Abfälle (z. B. vom Reinigungsdienst) nachzusortieren und dabei mindestens folgende Wertstoffe zu erfassen und der Verwertung zuzuführen:

- Papier/Pappe/Kartonagen
- Glas
- Metalle
- Kunststoffe.

Auf Verlangen sind die erfaßten Abfall- und Wertstoffmengen nach Ablauf der Veranstaltung der Stadt Nürnberg, Abfallwirtschaft und Stadtreinigung, Großreuther Straße 117, 90317 Nürnberg schriftlich mitzuteilen.

Als Veranstalter haften Sie für die Einhaltung dieser abfallwirtschaftlichen Auflagen auch bei Beauftragung Dritter.

Sie verpflichten sich als Veranstalter für den Fall, daß die genannten Verpflichtungen schuldhaft nicht erfüllt wurden, zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,-- DM an die Stadt Nürnberg, die sofort zur Zahlung fällig wird.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Gewerbeabfallberater der Stadt Nürnberg, Abfallwirtschaft und Stadtreinigung zur Verfügung (Tel. 0911/231-2117, -3130, -3348 und -4025).

Abwässer - insbesondere von Geschirrspülmaschinen - sind in städtische Schmutz- und Mischwasserkanäle einzuleiten. Es ist hierfür rechtzeitig vorher eine Genehmigung beim Tiefbauamt/Stadtentwässerung, Abt. Grundstücksentwässerung, Bauhof 2, 90317 Nürnberg (Tel. 231-4540) schriftlich zu beantragen. Folgende Angaben sind hierfür erforderlich:

- Ort und Zeit der vorgesehenen Einleitung (mit Lageplan M = 1 : 1000),
- Art und Menge des anfallenden Spülwassers,
- Anzahl der täglichen Essensportionen, falls fetthaltiges Geschirr gespült werden soll,
- Wasserentnahmestelle: Wasserzähler an Oberflurhydranten bzw. fest installierte Wasserzähler.

SondernutzungsS
230.710

- f) Sondernutzungen, die aufgrund des Versammlungsgesetzes genehmigt werden.
- (2) Zulassungsfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn Verkehrsbelange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Für zulassungsfreie Sondernutzungen gelten §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 5

Verpflichteter

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

§ 6

Zulassung

- (1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis) oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht zugelassen.
- (2) Die Zulassung wird auf Zeit oder auf Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.
- (3) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Zulassung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 7

Gestattungsvertrag

- (1) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.
- (2) Durch Gestattungsvertrag werden ferner geregelt:
 - a) Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung;
 - b) Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen miterlaubt werden;
 - c) Sondernutzungen, die von der Stadtreklame Nürnberg GmbH ausgeübt werden;

- d) Sondernutzungen aus Anlaß der Kirchweihen, für den Faschingsrummel sowie für das Altstadtfest;
- e) Sondernutzungen aus Anlaß von Veranstaltungen auf dem Noris-Ring (Bereich Beuthener Straße).

II.

Erteilung und Inhalt der Sondernutzungserlaubnis

§ 8

Erlaubniserteilung

- (1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt.
- (2) Im Antrag, der rechtzeitig vorher bei der Stadt gestellt werden muß, sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.
- (3) Im Einzelfall kann Erläuterung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag zwei Lagepläne (Maßstab 1:1000) beizufügen.

§ 9

Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
 - a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 - c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
 - d) für die Verteilung von Druckerzeugnissen, die der Wirtschaftswerbung dienen,
 - e) für das Nächtigen oder Lagern in den Fußgängerzonen und in der Fußgängerunterführung am Hauptbahnhof,
 - f) für das Verweilen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen auf den öffentlichen Straßen und Gehwegen innerhalb der Nürnberger Altstadt (begrenzt durch den historischen Mauerring, in Höhe Rathenauplatz: bis einschließlich Laufertormauer) sowie in sämtlichen Fußgängerzonen und der Fußgängerunterführung am Hauptbahnhof,
 - g) für das Betteln in jeglicher Form.
- (2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn:
 - a) durch die Gestaltung der Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet; die Berücksichtigung von stadtplanerischen oder

gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für die Fußgängerzonen;

b) durch die Sondernutzung die Erreichung der Ziele des Art. 1 Abs. 1 BayAbfALG oder die öffentliche Reinlichkeit nicht unerheblich gefährdet wird.

(3) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.

§ 10

Freihaltung von Versorgungsleitungen

(1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, daß der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.

(2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

§ 11

Beendigung der Sondernutzung

(1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Stadt anzuzeigen.

(2) Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.

(3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 12

Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

(1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.

(2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

§ 13

Haftung

(1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlagen. Die Stadt kann den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

(2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Stadt.

§ 14

Gebühren und Kostenersatz

(1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) zu entrichten.

(2) Für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.

(3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

III.

Schlußbestimmungen

§ 15

Übergangsregelung

(1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.

(2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 1977 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung vom 21. Dezember 1971 (Amtsblatt S. 945) außer Kraft.